



## Fragen und Antworten:

Landesverband Schleswig-Holstein  
der Gartenfreunde e.V.  
Thiensen 16  
25373 Ellerhoop  
Telefon: 04120 / 7068360  
E-Mail: landesverband@kleingarten-sh.de

Gem. Kreisverband Lübeck  
der Gartenfreunde e.V.  
Schönböckener Straße 121  
23556 Lübeck  
Telefon: 0451-4050030  
E-Mail: info@kleingaertner-luebeck.de

Hansestadt Lübeck  
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz  
Kronsforder Allee 2-6  
23560 Lübeck  
Telefon: 0451/122 3969  
E-Mail: wasserbehoerde@luebeck.de

## Impressum

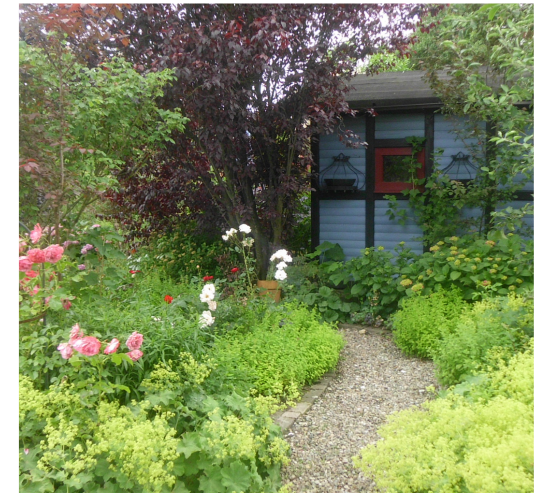
Herausgeber:

Gemeinnütziger Kreisverband Lübeck  
der Gartenfreunde e.V.  
Schönböckener Straße 121  
23556 Lübeck  
Telefon: 0451-4050030  
E-Mail: info@kleingaertner-luebeck.de

Hansestadt Lübeck  
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz  
Kronsforder Allee 2-6  
23560 Lübeck  
Telefon: 0451/122 3969  
E-Mail: unv@luebeck.de  
www.luebeck.de/unv

# Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Kleingarten

## Regeln und Hinweise



Der Gemeinnützige Kreisverband Lübeck  
der Gartenfreunde e.V. informiert

August 2016

## Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Nutzung von Wasser- versorgungs- und Abwasseranlagen auf Kleingarten- parzellen bildet das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.2.1983, zuletzt geändert am 19.9.2006.

Im § 3 BKleingG heißt es u.a., dass Wasseranschlüsse und dazugehörige Installationen in den Lauben sowie Abwasserbeseitigungsanlagen auf Kleingartenparzellen nicht der vorgegebenen Nutzung entsprechen. In Folge legt die Gartenordnung, - die in den Lübecker Klein- gartevereinen Bestandteil der Satzung und Unterpacht- vertrages ist - fest, dass Wasseranschlüsse sowie die Installation von Spültoiletten, Bädern, Duschen, etc. in der Laube verboten sind.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die im Rahmen Ihrer Kleingartennutzung verbotenen und erlaubten Möglichkeiten Wasser zu nutzen und Ab- wasser zu beseitigen.

## Wasserversorgung

### Erlaubt ist:

- ein Wasseranschluss auf der Parzelle für die klein- gärtnerische Nutzung außerhalb der Kleingartenlaube (Bewässern des Gartens).

Zu Bedenken:

Die Nutzung eines Gartenbrunnens soll der Unteren Wasserbehörde angezeigt werden. Brunnen in Klein- gärten, die für Trinkwasserzwecke genutzt werden, unterliegen der Überwachung gem. § 19 Abs 1 der Trinkwasserverordnung durch die zuständige Gesund- heitsbehörde.



### Verboten ist:

- der Einbau von Wasserzapfstellen in der Kleingartenlaube. Dies gilt auch für die Installation von Waschbecken, Spülen, Duschen usw. sowie Abwasser

Wasch- und Spülmaschinen und Spültoiletten jeglicher Art und Bauweise.

## Abwasserbeseitigung

### Erlaubt ist:

- Abwasser zusammen mit verrottbaren Abfällen fachgerecht zu kompostieren. Vorausgesetzt, es ist nur mit biologisch abbaubaren Stoffen in Berührung gekommen (z. B. das Abwasser vom Geschirrspülen oder Händewaschen). Anderweit anfallendes Abwasser ist in gleicher Weise wie der Inhalt von Chemietoiletten zu beseitigen ist (s. nachfolgend).



### Verboten ist:

- das Einleiten von Schmutzwasser in Entwässerungsgräben und Dränagen oder das Versickern im Boden;  
- das Errichten von Abwasser-Sammel-

behältern (auch abflusslose);  
- der Anschluss der Kleingartenlaube an die öffentliche Kanalisation.

## Toiletten

### Erlaubt sind:

- Streutoiletten (Rindenschrot, Strohhacksel, Sägemehl, Torf), wenn eine sorgfältige Kompostierung der Stoffe durchgeführt wird;

- Verdunstungstoiletten (hierunter sind Trocken- toiletten mit Wärmevorrichtung für die beschleunigte biologische Umbildung von Fäkalien und Urin in Trockensubstanz zu verstehen);

- Chemietoiletten, sofern der Inhalt in gemeinschaft- lich vorgehaltenen und betriebenen Sammeleinrich- tungen (Abwassersammelgruben) z.B. am Vereins- haus eingebracht werden kann.

Grundsätzlich muss vor dem Aufstellen einer Chemietoilette die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes eingeholt werden. Diese wird nur erteilt, wenn die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind.



### Verboten ist:

- der Einbau und Nutzung von Spül- toiletten jeglicher Art und Bauweise;  
- der Gebrauch von Campingtoilet- ten, die ohne desinfizierende,

chemische Zusätze benutzt werden (Beispiel: nur Wasser mit Zusatz biologisch abbaubarer Seifen ist aus gesundheitshygienischen Gründen nicht zu- lässig);

- den Inhalt von Chemietoiletten auf eine Kompost- stätte zu schütten, in eine Pflanzenkläranlage ein- zuleiten oder zu vergraben.